

Statuten Schwimmklub Gelterkinden

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Statuten die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechtsidentitäten im Sinne der Gleichbehandlung.

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Schwimmklub Gelterkinden (in der Folge SKG genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gelterkinden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der SKG ist Mitglied des «Swiss Aquatics – Regionalschwimmverband Zentralschweiz west» sowie der «Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft – Region Basel». Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des SKG ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des SKG anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als Mitglied von «Swiss Aquatics» unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein fördert alle Sparten des Schwimmsportes (Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, SLRG, Tauchen, Kinderschwimmen etc.). Die Geselligkeit steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

3. Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen/Helfereinsätzen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Interessen des Vereins zu wahren. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

- **Jugendmitglied**
Jugendmitglied können Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden. Die Schriftliche Einwilligung der Eltern ist hierbei von Nöten.
- **Aktivmitglied**
Aktivmitglieder sind Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- **Ehrenmitglied**
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein speziell verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV ernannt.
- **Passivmitglied**
Passivmitglieder sind Personen, die den Verein durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag unterstützen.
- **Gönner**
Gönner sind Personen, die den Verein anderweitig regelmässig finanziell unterstützen.

Art. 6 Austritte

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Vereinsjahr erklärt werden. Aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

5. Rechte und Pflichten

Art. 8

Stimm- und Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Jugend-, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Trainings des Vereins unentgeltlich teilzunehmen.

Ein Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag innerhalb der Rechnungszahlungsfrist zu bezahlen.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können durch den Beschluss des Vorstandes ohne weitere Formalitäten von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

Alle Mitglieder werden angehalten, das Vereinsleben aktiv mit zu gestalten.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schwimmsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.

Als Mitglied von «Swiss Aquatics» verpflichtet sich der Verein und somit jedes Mitglied zur Beachtung der Statuten des «Swiss Aquatics», der darauf beruhenden Reglemente und Weisungen, der ergangenen Beschlüsse sowie des Doping-Statut und Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 9 Finanzielle Verbindlichkeit

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 10 Versicherung

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein haftet nicht für diesbezügliche Schadensfälle.

Der Verein kann entsprechende Versicherungen abschliessen, sofern es die Tätigkeit des Vereins erfordert.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des SKG dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 12 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss dem geltenden Schweizer Datenschutzgesetz.

6. Organe und Organisation

Art. 12

Die Organe des SKG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Trainerteam
- Die Kontrollstelle
- Die Schwimmsportschule

a) Mitgliederversammlung

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung (= Jahresversammlung) ein. Diese findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es schriftlich von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.

Art. 15 Ordentliche Geschäfte und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des ausführlichen Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte von Präsident und Cheftrainer
- Bekanntgabe der Mutationen
- Entgegennahme des Revisorenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Maximalbeitrag 200.-)
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über weitere Anträge

Art. 16 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst bei Abstimmungen und Wahlen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.

Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

b) der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Cheftrainer, Leitung Schwimmsportschule und weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 25 Jahren nicht überschreiten.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber immer nur eine Stimme.

Art. 18 Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte des SKG. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Nicht budgetierte Ausgaben von über Fr. 2'000.- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Eine rechtsverbindliche Unterschrift besteht aus der Unterschrift des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und des für das betreffende Geschäft verantwortlichen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann Kommissionen berufen, falls es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben weitere Mitglieder beiziehen, die dadurch beratende Stimme erhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein keine persönlichen Vergünstigungen erbitten, annehmen oder gewähren, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung oder einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Vereinsorgans vorgesehen sind. Der Vorstand wird von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen.

c) das Trainerteam

Art. 19 Zusammensetzung

Das Trainerteam besteht aus allen Trainern, die im SKG tätig sind. Es ist dem Vorstand unterstellt. Es wird vom Cheftrainer geleitet.

Art. 20 Entschädigung

Die Trainerentschädigung beträgt je nach Ausbildungsstand der Trainer 15.- bis 30.- pro Trainingseinheit und 100.- für einen Wettkampftag.

Art. 21 Befugnisse und Pflichten

Das Trainerteam legt dem Cheftrainer einen Entwurf des Trainingsplans zur Beschlussfassung vor. Es sorgt dafür, dass die Trainings ordnungsgemäss durchgeführt werden.

Das Trainerteam hält regelmässig Besprechungen ab und führt darüber Beschluss-Protokoll.

d) die Kontrollstelle

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand oder einer Kommission des Vereins angehören.

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Diese erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Kasse des SKG.

e) die Schwimmsportschule

Art. 23 Leiterteam

Mit den Schwimmsportschulleitern wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit bestehenden Löhnen sowie den obligatorischen Sozialversicherungen abgeschlossen. Die Ethikcharta ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

7. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
Um rechtsgültig eine Revision vorzunehmen, muss diese in der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Solange sich fünf Mitglieder verpflichten, dem Verein anzugehören, kann sich dieser nicht auflösen.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Schweizerischen Schwimmverband zur Förderung der Jugend.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Statutenänderung wurde am 21. November 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten von 2022 und treten auf den 22. November 2025 in Kraft.

Die Statutenänderung wurde am 25. November 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten von 2004 und treten auf den 26. November 2022 in Kraft.

Die Statutenänderungen wurden am 5. Februar 2004 von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Statutenänderungen ergänzen die Statuten von 1999 und treten auf den 6. Februar 2004 in Kraft.

Diese Statuten wurden am 20. November 1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Statuten treten auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. November 1976.

Der Präsident
Thomas Messer

Die Aktuarin
Lea Herzog-Schiess